

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 11 Ausgegeben am 09. Januar 2004 Nr. 01 S. 001

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde für die Gemeinde Greiz, Gemarkung Moschwitz	S. 2 - 4
Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Verwaltungskosten	S. 5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2004	S. 6 - 7
Beschluss über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2004	S. 8 - 10

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzellexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Öffentliche
Bekanntmachung
Auslegungsverfahren bei der
unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz,

wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Moschwitz

Trinkwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	8	253
6	3	110
7	2	88
8	2	86
10	2	72
15	2	62/3
	12	435/1
17	4	135
	8	265
23	4	133
25	12	464/1
34	1	1/1
41	4	131/1
44	8	270
45	8	271
		272
55	7	236/1
56	8	260
57	9	285
66	7	232
68	12	462
80	12	449/7
117	12	439/6
		441
118	12	463

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr
		467/1
147	8	254/2
148	8	254/4
166	12	439/1
171	9	286
180	3	105/1
201	4	132
203	12	449/6
220	12	439/4
228	7	239
	8	246/1
234	3	101/1
235	8	267
237	4	134
239	8	254/6
242	8	251/5
		258/2
251	2	65
259	2	73/2
274	9	287
278	2	73/1
280	1	26
286	4	136
291	8	273/3
303	12	464/2
304	2	71/1
315	7	237/1

Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	1	37/1
31	1	34/5
32	1	30/1
152	1	28
195	1	41/1
240	4	129/1
289	1	41/4

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
27	1	41/3 259
30	1	33/2 131/2
51	7	214 217 231
238	1	39/3 230
	7	273/2
256	1	40
	12	447
300	1	27 36/2
	4	130/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beige-fügten Unterlagen innerhalb von 4 Wo-chen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Lei-tungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist ge-mäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Wider-sprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirt-schaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbau-werke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderun-gen müssen durch einen zivilrechtlichen

Vertrag zwischen dem Versorgungsun-ternehmen und dem Grundstücksei-gentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz be-reits entstanden ist, kann ein Wider-spruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Bela-stung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht rich-tig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unter-nehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Ge-brauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landrats-amt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist er-hoben werden.

Hemmann
Sachgebietsleiter

Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Verwaltungskosten

Aufgrund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Art. 4 des ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Kreistag Greiz in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis erklärt der Landkreis Greiz das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 7. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 303), in der jeweils gültigen Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllg-VwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423), mit ihrer Anlage, dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis, in deren jeweils gültigen Fassung für den eigenen Wirkungskreis für anwendbar.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 8. April 1995 außer Kraft.

Greiz, 07.01.2004

Landkreis Greiz

Schweinsburg
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

(in Tsd. Euro)	Wasserversorgung Plan 2004	Abwasserbeseitigung Plan 2004	Gesamt Plan 2004
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	2.996	3.297	6.293
- die Aufwendungen	2.996	3.453	6.449
b) im Vermögensplan			
- die Einnahmen	1.205	6.550	7.755
- die Ausgaben	1.205	6.550	7.755

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2004 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **435 TEuro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.750.000 Euro** festgelegt.

§ 5

Eine Umlage im Bereich Abwasser wird mit **100 TEURO** beschlossen.

§ 6

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Zeulenroda, 06.11.2003

gez. Steinwachs

Siegel

Beschluß über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

(in Tsd. Euro)	Wasserversorgung Plan 2004	Abwasserbeseitigung Plan 2004	Gesamt Plan 2004
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	2.996	3.297	6.293
- die Aufwendungen	2.996	3.453	6.449
b) im Vermögensplan			
- die Einnahmen	1.205	6.550	7.755
- die Ausgaben	1.205	6.550	7.755

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2004 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **435 Tsd. Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.750.000 Euro** festgelegt.

§ 5

Eine Umlage im Bereich Abwasser wird mit **100 TEURO** beschlossen.

§ 6

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Zeulenroda, 06.11.2003

gez. Steinwachs

(
§
i
€
€
€
|
) (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 06.11.2003, Beschluß-Nr.17/03, hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlos-

sen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 06.01.2004 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband WAZ, Alleestr. 9, 07937 Zeulenroda, zu den Geschäftszeiten aus.